

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 5. Oktober 2012

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Rechtshilfegesetzes und zur Übernahme des Zusatzprotokoll des Europarates zum Auslieferungsübereinkommen und über die Rechtshilfe in Strafsachen ohne Fiskalvorbehalt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme. Gerne teilen wir Ihnen hiermit unsere Bemerkungen zur obengenannten Teilrevision mit.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates, in Zukunft für den Schweizer Bankenplatz eine „Weissgeldstrategie“ vorzusehen. Während wir die Lieferung von Bank-Mitarbeiterdaten nach Übersee als wohl widerrechtliche¹ und unverhältnismässige Handlung des Bundesrates qualifizieren, scheint die Gesetzesvorlage zur Rechtshilfe in Fiskalsachen ein erster Schritt zur Umsetzung einer umfassenden Re-Konvertierung der Schweizer Bankenindustrie zu sein.

Zur Änderung des IRSG

Art. 3 Abs. 3 (letzter Satz) und 4

Mit der grundsätzlichen Stossrichtung der Reform ist der SGB einverstanden. Insbesondere, dass die Rechtshilfe auf Fälle von Steuerhinterziehung und nicht nur von Steuerbetrug ausgedehnt wird, erscheint als kohärent mit der Tatsache, dass aktuelle Doppelbesteuerungsabkommen ebenfalls Amtshilfe bei Steuerhinterziehung vorsehen; erfreulich ist ebenso die Ausdehnung der Rechtshilfe auf Devisenverstösse.

Art. 64 Abs. 1a

Das Anwendungsspektrum aller Zwangsmassnahmen im Falle von Steuerhinterziehung ist in sich nicht stimmig. So würde z.B. bei der Amtshilfe nur ein beschränkter Katalog von Zwangsmassnahmen offenstehen, während bei der Rechtshilfe auch Haftmassnahmen u.U. möglich wären, ne-

¹ Die Umgehung von Art. 271 StGB erfolgte durch eine Berufung auf Notrecht, gegenüber welcher wir äusserst kritisch sind. Diese Berufung auf Notrecht wird es jedoch den involvierten Stellen nicht ermöglichen, sich weder aus den zivilrechtlichen Ansprüchen aus Arbeitsrecht noch hinsichtlich den Persönlichkeitsverletzungen aus Datenschutz zu befreien.

ben zwangsweisen Einvernahmen von beschuldigten Personen oder Auskunftspersonen (inkl. Schweizer Bankpersonal). Diese Regelung erscheint als unverhältnismässig, insbesondere nach den Erfahrungen mit gewissen Ländern, die auch unbeteiligtes, hierarchisch tiefangesiedeltes Bankpersonal pauschal der Teilnahme an Steuerdelikten bezichtigen und somit in einem Rechts-hilfverfahren exponieren würden. Dass inländisches Personal aufgrund von pauschalisierenden Verdächtigungen langwierigen und peniblen Zwangsmassnahmen auch der schwersten Art ausgesetzt wäre, kann aus Arbeitnehmerperspektive nicht akzeptiert werden.

Ebenso inkohärent erscheint der Fakt, dass die neu nach IRSG den ausländischen Steuerbehörden zur Verfügung stehenden Zwangsmittel den Schweizer Behörden nicht offen stehen. Den inländischen Steuerbehörden stehen auch keine umfassenden Auskunftsrechte zur Disposition. Diese Ungleichbehandlung von Steuerstraftatbeständen, je nach in- oder ausländischem Anknüpfungsmerkmal, ist dogmatisch nicht gerechtfertigt. Wenn schon, müsste der Straftatbestand der Steuerhinterziehung im Schweizer Recht gänzlich aufgegeben und mit demjenigen des Steuerbetruges (wenn nicht im Strafrahmen, so zumindest deliktssystematisch) assimiliert werden.

Art. 110c IRSG

Bei den Übergangsbestimmungen ist der SGB aus rechtsstaatlichen Gründen gegen jede Form von Rückwirkung. Hier muss insbesondere an die Tatsache erinnert werden, dass jahrzehntelang die Geschäftsleitungen von Banken offenbar Angestellte zu Dienstleistungen zwangen, die in ausländischen Staaten evtl. zu Steuerhinterziehungen führten und dies mit Wissen und Wollen grosser Teile der schweizerischen Wirtschafts- und Polit-Elite passierte. Nun zu suggerieren, wie es der Bericht des Bundesrates tut, man könne die nach IRSG erhobenen Informationen zwar rückwirkend nicht (direkt) strafrechtlich nutzen, jedoch z.B. für Neueinschätzungen einer früheren Steuerperiode, erscheint als problematisch und, gerade in gewissen ausländischen Rechtsordnungen, für das Bankpersonal riskant.

Zum Rückzug des Fiskalvorbehalts

Nach den leidigen Erfahrungen der Vergangenheit, dem sich besonders das Bankpersonal ausgesetzt vorfand, muss festgehalten werden, dass es alles andere als klar ist, inwiefern sich alle involvierten Partnerländer an rechtsstaatliche Prinzipien halten werden. Hier wären deshalb beim Rückzug des Fiskalvorbehaltes zum zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März durchaus Vorbehalte denkbar, welche zum Schutz von Angestelltenkategorien dienen könnten. Deshalb fordert der SGB den Bundesrat auf, in diesem Sinne mögliche Vorbehalte zu prüfen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und der Überarbeitung des vorliegenden Gesetzesvorentwurfs.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär